



Marktgemeinde Neusiedl a.d.Zaya
2183 Neusiedl a.d.Zaya, Bahnstraße 5°
Tel. 02533-89255, Fax Kl. 15,

Protokoll

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates
am

Montag, den 30. Oktober 2017
im Rathaus Neusiedl a.d.Zaya

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.00 Uhr

Anwesend:

Bgm. Keller Andreas	GR. Inhauser Roland
Vbgm. Schuch Norbert	GR. Papa Maria Karoline
GGR. Kuba Erich	GR. Cerwinka Stefan
GGR. Heinz Roman	GR. Mircea Csaba Saicu
GGR. Stratjel Ing. Erich	GR. Heilinger Thomas
GGR. Rath Dieter	GR. Krczal Walter
GR. Eschberger Guido	GR. Stur Roman
GR. Cerwinka Rudolf	GR. Köhler Manuel
GR. Cerwinka Edith	

Entschuldigt: GR. Riha Raffaella, GR. Windstey Marina

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 13.09.2017
2. Michael Zibula, Rücklegung des Gemeinderatsmandates
3. Angelobung des neuen Gemeinderatsmitgliedes und Nachbesetzung und Umbesetzung der Ausschüsse
4. Beschlussfassung über die Übertragung der Seuchenvorsorgeabgabe von der Marktgemeinde Neusiedl a.d.Zaya an den GVV Bezirk Gänserndorf
5. Beschlussfassung über die Genehmigung von Dienstbarkeitsübereinkommen mit der Austrian Power Grid AG
6. Beschlussfassung einer Verordnung über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
7. Beschlussfassung über den Austritt aus dem Weinviertler Dreiländereck

8. Grundsatzbeschluss über die Erneuerung der Hauptstraße ab Hausnr. 10 mit Lindenplatz und Maustrenkstraße
9. Beschlussfassung über die Erneuerung des Heizkessels im Rathaus
10. Bettina Schätzinger, Antrag auf Auflösung des Mietverhältnisses
11. Sabrina Ambros, Antrag auf Vermietung der Wohnung im Rathaus EG Tür/1
12. ÖTB Neusiedl, Ansuchen um eine Unterstützung

Beschluss

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt er den Antrag Punkt 12. von der Tagesordnung abzusetzen.

Antrag einstimmig angenommen.

Öffentlicher Teil

Zu Pkt. 1 - Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 13.09.2017

Die Sitzungsprotokolle vom 13.09.2017 wurden in der aufliegenden Form einstimmig genehmigt.

Zu Pkt. 2 - Michael Zibula, Rücklegung des Gemeinderatsmandates

Herr Michael Zibula hat mit Schreiben vom 22.09.2017 sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt.

Zu Pkt. 3 - Angelobung des neuen Gemeinderatsmitgliedes und Nachbesetzung und Umbesetzung der Ausschüsse

Vom Zustellungsbevollmächtigten der SPÖ wurde als Ersatz für den ausgeschiedenen Gemeinderat Michael Zibula, Herr Ing. MSc Manuel Köhler als neuer Gemeinderat nominiert.

Mit 02.10.2017 wurde Hr. Köhler vom Bürgermeister als Gemeinderat einberufen.

Herr Ing. MSc Manuel Köhler nimmt das Gemeinderatsmandat an und wurde am 30.10.2017 vom Bürgermeister als neues Gemeinderatsmitglied angelobt.

Herr GR. Ing. MSc Manuel Köhler wird als neues Ausschussmitglied in den Ausschüssen Schulisches und Soziales und Ausschuss Neue NÖ Mittelschulgemeinde, nachbesetzt.

Die ÖVP hat den Antrag auf Positionstausch der GR. Stefan Cerwinka und GR. Mircea Csaba Saicu gestellt. GR. Stefan Cerwinka wird in den

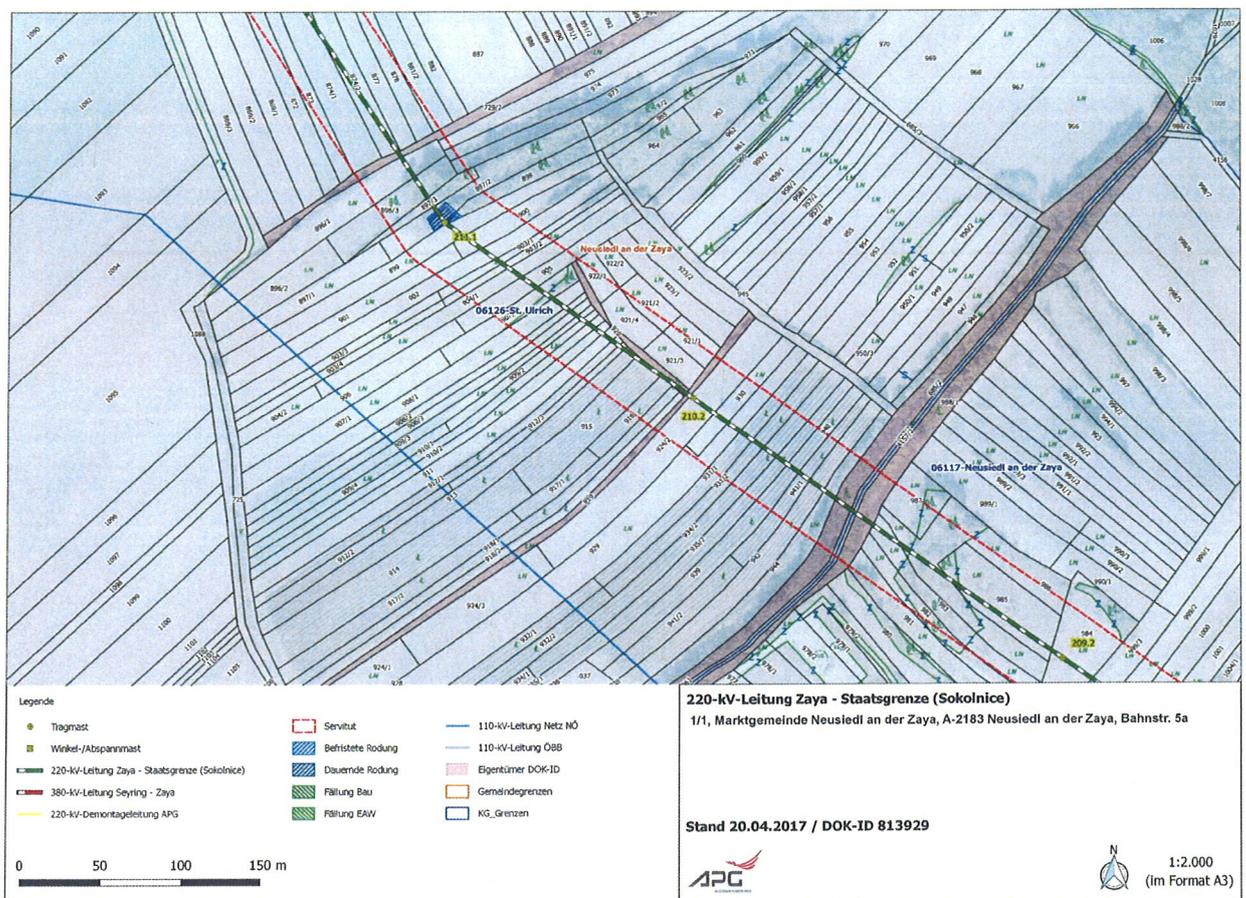
Prüfungsausschuss und GR. Mircea Csaba Saicu in den Ausschuss für Schulisches u. Soziales berufen.

Zu Pkt. 4 - Beschlussfassung über die Übertragung der Seuchenvorsorgeabgabe von der Marktgemeinde Neusiedl a.d.Zaya an den GVU Bezirk Gänserndorf

Der Gemeinderat überträgt mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe and den Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gänserndorf. Einstimmiger Beschluss

Zu Pkt. 5 - Beschlussfassung über die Genehmigung von Dienstbarkeitsübereinkommen mit der Austrian Power Grid AG

Der Gemeinderat beschließt die Genehmigung des nachstehenden Dienstbarkeitsübereinkommens mit der Austrian Power Grid AG.





Anlage: 220 kV-Leitung Zaya – Staatsgrenze (Sokolnice)

Dienstbarkeitsübereinkommen

Die Austrian Power Grid AG, FN 177696v
Wagramer Strasse 19, IZD-Tower, 1220 Wien

(Im folgenden kurz "Leitungseigentümer" genannt), einerseits und

Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya , 2183 Neusiedl an der Zaya, Bahnstr. 5a

(Im folgenden kurz "der Grundeigentümer" genannt), andererseits haben am heutigen Tage folgendes vereinbart:

1. Der Grundeigentümer räumt hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der nachgenannten Grundstücke dem Leitungseigentümer und seinen Rechtsnachfolgern im Eigentum der nachgenannten Anlagen das dingliche Recht der Dienstbarkeit in der im beigefügten Trassenplan (integrierender Bestandteil) ausgewiesenen Breite („Servitutsbereich“) auf folgenden Grundstücken ein, und zwar in der:

Katastralgemeinde	GB	EZ	KG	Grundstück Nr.:
Neusiedl an der Zaya	06117	164	06117	988/1
St. Ulrich	06126	108	06126	729/2; 919; 920
St. Ulrich	06126	109	06126	685/2

die unten angegebene Anzahl von Masten für eine Hochspannungs-Freileitung zum Zwecke des Stromtransportes sowie für innerbetriebliche Zwecke der Telekommunikation zu errichten, dazu über diese Grundstücke Seile und Leiter zu spannen, die fertiggestellte Leitungsanlage zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, aus- und umzubauen, die diese Arbeiten, sowie den sicheren Bestand der Anlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste zu entfernen und zu all diesen Zwecken die ihm gehörigen Grundstücke durch die hiezu bestellten Personen zu betreten und zu befahren. Der Leitungseigentümer nimmt die Rechtseinräumung ausdrücklich an.

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Leitung samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Leitung zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten aller Art, auch Scheunen, Strohtristen, Wasserleitungen u. dgl.) ist innerhalb des Servitutsbereichs nach Unterfertigung dieses Dienstbarkeitsübereinkommens durch den Grundeigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolgern nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Leitungseigentümer und bei Einhaltung der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen zulässig. Nicht zulässig ist die Errichtung von Baulichkeiten zu Wohnzwecken. Der Grundeigentümer verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger, diese Rechte auch allen Rechtsnachfolgern des Leitungseigentümers einzuräumen und die dafür erforderlichen Schritte, insbesondere auch gegenüber dem Grundbuchgericht zu setzen, damit die Rechtsnachfolger in dieselbe Rechtsposition wie der Leitungseigentümer gesetzt werden. Der Grundeigentümer hat seine Pflichten auch allen Rechtsnachfolgern, allfälligen Bestandnehmern (Pächtern, Mietern udgl.) und sonstigen Nutzungsberechtigten an den vorstehend angeführten Grundstücken rechtsverbindlich zu überbinden. Der Leitungseigentümer nimmt diese Verpflichtungen und die damit verbundenen Rechtseinräumungen ausdrücklich an

3. Um den Leitungseigentümer und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Freileitung auch den Rechtsnachfolgern im Eigentum des dienenden Gutes gegenüber sicherzustellen, erteilt der Grundeigentümer die ausdrückliche Einwilligung, dass die in den Punkten 1 und 2 des Vertrages beschriebene Dienstbarkeit zu Gunsten des Leitungseigentümers im Grundbuch der Liegenschaft GB 06117 Neusiedl an der Zaya EZ 164, GB 06126 St. Ulrich EZ 108, 109 als dem dienenden Gute auf Kosten des Leitungseigentümers einverleibt wird.

4. Für die hiemit eingeräumten Berechtigungen und für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich der Leitungseigentümer zur einmaligen Zahlung eines Betrages, der sich wie folgt errechnet. (Die Umsatzsteuer und eine allfällige Indexanpassung werden gesondert auf dem Verrechnungsblatt ausgewiesen)

Anteil	Mast	Type	auf Grundstück	lt. Tabelle	Evtl.Zuschlag		
z.T.	210.2	T(+4)	919	2.588,80		Euro	2.588,80
						Euro	
						Euro	
						Euro	
	m ²	Wald	laut Gutachten			Euro	
890	m ²	Überspannung LN	siehe Pkt. 1			Euro	1.246,00
1.443	m ²	Überspannung Wald	siehe Pkt. 1			Euro	865,80
						Euro	
Aufwandersatz						Euro	600,00

Summe Entgelt: Euro 5.300,60

% Ust. Euro --

Gesamtbetrag Euro 5.300,60

(in Worten Euro: --- Fünftausenddreihundert 60/100 ---)

Bei verbücheringfähiger Unterfertigung des Dienstbarkeitsübereinkommens durch den Grundeigentümer bis zum wird pro Dienstbarkeitsübereinkommen durch den Leitungseigentümer ein einmaliger Akzeptanzzuschlag in der Höhe von Euro 300,00 (excl. Ust) bezahlt.

Der oben angeführte Entschädigungsbetrag ist mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung jener Arbeiten fällig, die den Zahlungsanspruch begründen. Der Aufwandsersatz sowie ein allfällig gebührender Akzeptanzzuschlag ist vier Wochen nach verbücheringfähiger Unterfertigung des Dienstbarkeitsübereinkommens durch den Grundeigentümer zur Zahlung fällig. Die Indexanpassung wird gemäß „Richtlinie Niederösterreich“ (Punkt C.2) berechnet.

Nach Bezahlung des vorstehend angegebenen Gesamtbetrages hat der Grundeigentümer gegen den Leitungseigentümer aus diesem Titel keine wie immer gearteten Ansprüche. Hiemit ist der Grundeigentümer auch hinsichtlich jener Bäume und Äste entschädigt, die als Nachwuchs künftighin von dem Leitungseigentümer zwecks Freihaltung des Leitungsbereiches geschlägert oder entfernt werden müssen.

5. Dieses Übereinkommen wird auf die Dauer des Bestandes der oben genannten Leitung geschlossen.

6. Die Freihaltung der Walddurchhiebs obliegt dem Leitungseigentümer. Soweit auf den freizuhaltenden Waldflächen beschränkte Nutzungen ohne Gefährdung der Leitung möglich sind, stehen sie dem Grundeigentümer frei. Nutzt er jedoch diese Flächen oder duldet er eine Nutzung durch Dritte, hat er selbst auf eigene Kosten für die zeitgerechte Schlägerung der nachwachsenden Bestände zu sorgen.

Windbruch- oder sonstige als Folge des Trassenfreihiebes bedingte Randschäden, für die der Leitungseigentümer schadenersatzpflichtig ist, sind bei sonstigem Verlust des Schadenersatzanspruches so rechtzeitig dem Leitungseigentümer zu melden, dass er das Schadensausmaß in der Natur überprüfen kann.

7. Der Leitungseigentümer verpflichtet sich ferner, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung und Instandhaltung der Leitung verursachten erweislichen Schaden an der Liegenschaft, der über die obigen Berechtigungen (Entschädigungstitel gem. Punkt 4) hinaus geht, zu den jeweils gültigen Sätzen der Entschädigungsrichtlinien für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke der Landwirtschaftskammer zu vergüten.

8. Die Kosten für in Anspruch genommene Beratungen, Rechtsbeistände, Rechtsvertretungen und dergleichen trägt jeder Vertragspartner selbst.

9. Die mit der Ausfertigung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten und Abgaben trägt der Leitungseigentümer.

10. Dieses Übereinkommen wird in einer Ausfertigung ausgestellt, die in Verwahrung des Leitungseigentümers verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

Wien, am 20....., am 20.....

Austrian Power Grid AG

Grundeigentümer:

Zu Pkt. 6 - Beschlussfassung einer Verordnung über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung des Umweltberichts folgende

V E R O R D N U N G

- § 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Entwurfsplan (Plan Nummer 4130c) rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird. Gleichzeitig erfolgt eine Neudarstellung des Flächenwidmungsplanes in digitaler Form (Plan Nummer 4131a).
- § 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Zu Pkt. 7 . Beschlussfassung über den Austritt aus dem Weinviertler Dreiländereck

Der Gemeinderat beschließt einstimmig aus dem Weinviertler Dreiländereck mit 31.12.2017 auszutreten.

Zu Pkt. 8 - Grundsatzbeschluss über die Erneuerung der Hauptstraße ab Hausnr. 10 mit Lindenplatz und Maustrenkstraße

Der Gemeinderat beschließt einstimmig im Jahr 2018 die Hauptstraße ab Haus Nr. 10 mit Lindenplatz und Maustrenkstraße zu erneuern.
Es werden auch die Einbauten wie Wasser, Strom und Gas erneuert.
Die Arbeiten werden im VA 2018 veranschlagt werden.

Zu Pkt. 9 - Beschlussfassung über die Erneuerung des Heizkessels im Rathaus

Für die Erneuerung des Heizkessels im Rathaus wurden 2 Kostenvoranschläge eingeholt und von DI Weiwurm ein Vergabevorschlag erstellt.
Ing. Josef Geyder 2225 Zistersdorf Landstr. 8, KV in Höhe von € 10.169,76
Wolfgang Sklensky 2185 Rannersdorf 54. KV in Höhe von € 10.112,55
Der Gemeinderat beschließt einstimmig aufgrund des Vergabevorschlages die Arbeiten an die Fa. Ing. Geyder zu vergeben.
Die Kosten werden im VA 2018 veranschlagt.

Zu Pkt. 10 – Bettina Schätzinger, Antrag auf Auflösung des Mietverhältnisses

Der Antrag auf Auflösung des Mietverhältnisses von Bettina Schätzinger Bahnstrasse 5a EG Tür 1 per 31.10.2017 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 11 – Sabrina Ambros, Antrag auf Vermietung der Gemeindewohnung im Rathaus

Frau Sabrina Ambros hat einen Antrag auf Vermietung einer Gemeindewohnung im Rathaus gestellt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Wohnung im Rathaus im EG Tür/1 mit Wirkung vom 01.12.2017 auf die Dauer von 3 Jahren bis zum 31.11.2020 an Frau Ambros zum Preis von € 3,50 per m² Nutzfläche, zuzüglich € 0,53 per m² an Betriebskosten zu vermieten.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatsitzung vom 30.10.2017 verlesen.

Die Gemeinderäte

Der Bürgermeister

[Handwritten signatures of council members]
Schubert
Gier
K. Kreis
Müller W.
F. S.
Eckert
D. R.
L. Stelber

[Handwritten signature of the Mayor]
Sabrina Ambros